

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau



Antrag auf Anerkennung/Ausstellen des Pflanzenpasses für Pfropfreben/ Topfreben/Kartonagereben

gemäß §§ 4 und 17 a Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV) in der jeweils geltenden Fassung und der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

HINWEIS: Füllen Sie das Formular bitte nicht direkt im Browser aus, sondern speichern Sie es erst und öffnen es dann mit einem PDF-Editor (Acrobat Reader, PDF XChange o. ä.

1. Antragsteller			
Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Telefon		
Straße, Hausnummer	 <i>E-Mail</i>		
PLZ Ort/Ortsteil	Betriebsnummer DE/WÜ		
2. Produktionsbetrieb			
Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Telefon		
Straße. Hausnummer	E-Mail		
Straise, Haushummer	E-IVIAII		
PLZ Ort/Ortsteil	Betriebsnummer DE/WÜ		
3. Anerkennung/Ausstellen des Pflanzenpasses			
or a manager to a construction of the manager passes			
Ich/wir beantragen für das im Jahr erzeugten			
Topfreben / Kartonagereben			
eingeschulte Pfropfreben auf der/den folgende(n) Produktionsfläche	e(n):		
Gemarkung/Lage/Gewanne FID oder Flurstücksnummer	Fläche in Ar		
die Anerkennung als Pflanzgut und das Ausstellen des Pflanzenpasses			
das Ausstellen des Pflanzenpasses.			
Die Aufstellung der Pfropfkombinationen und der Rebschulplan sind Bestandteil des Antrages und als Anlage beigefügt.			

4. Hinweise zum Antrag

Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 RebPflV in der jeweils geltenden Fassung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gem. Anlage 1 Nr. 2.1 c) bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggfs. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf Jahren vor der Nutzung als Vermehrungsfläche nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden sind und für Viren, die diesen Nematoden jeweils entsprechen.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein und ist auch erforderlich für Vermehrungsflächen, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird.

Gemäß § 4 Abs. 6 der RebPflV sind im Fall von Standardpflanzgut, das aus einem Klon erwächst, im Antrag die Kategorie, die Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit das Pflanzgut aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwachsen ist, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit seiner Zustimmung gestellt werden.

5. Erklärung			
Ich/Wir erkläre(n), dass			
• ,	anzautes verwendeten Ruter	nteile der in der Aufstellung angegebenen	Pflanzgutkatego-
	=	oder Anerkennungsbescheide nach. Die F	
		der Anerkermangsbescheide nach. Die 1	icikumi ist aus ucm
von mir/uns geführten Aufz	eichnungen ersichtlich.		
Unsere Hinweise zum Datenschu	tz finden Sie im Internet auf: www.lv	vg.bayern.de/verschiedenes/191058	
Ort	 Datum	Unterschrift	-
Wird von der Anerkennung 6. Ergebnis der Besichtig	=	ngsstelle für Rebenpflanzgut:	
Sortenreinheit			
Sortermenmen			
Sortenechtheit			
Entwicklung der Reben			
ŭ			
Cob ödlinge ///replaboiten			
Schädlinge/Krankheiten			
Ausbeute/Bemerkungen			
			_
Ort	Datum	Unterschrift 1	
			_
		Unterschrift 2	